

BAND III / ANHANG VIIIa

Zweyter Titel.

Von Schenkungen unter Lebenden und von Testamenten

Erstes Capitel.

Allgemeine Verfügungen.

Artikel 896

Auszug

aus der kaiserlichen Verordnung

vom 30ten März 1806

(angeführt im 896sten Artikel des Gesetzbuches Napoleons)

Wodurch zwölf darin benannte Provinzen zu Herzogthümern und grossen Lehen des französischen Reichs erhoben werden.

Art. 1.

Art. 2.

Art. 3.

Art. 4. Wir behalten Uns vor, die Belehnung über die gedachten Lehen auf die Weise zu ertheilen, dass sie erblich, nach dem Rechte der Erstgeburt, auf die männliche, rechtmässigen und leiblichen Nachkommen derjenigen übergehen, zu deren Gunsten Wir darüber verfügt haben, und, falls ihre männliche, rechtmässige und leibliche Nachkommenschaft ausstirbt, an Unsere kaiserliche Krone zurück fallen sollen, damit von Uns oder Unsern Nachfolgern darüber verfügt werde.

Art. 5